

Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellung im Internet am 21.12.2023

Nachrichtlicher Hinweis im Amtsblatt
Höri-Woche vom 22.12.2023**GEMEINDE GAIENHOFEN
Landkreis Konstanz****Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 22.06.2015, geändert am
17.10.2017, 16.10.2018, 17.12.2019, 22.12.2020, 21.12.2021 und 20.12.2022****ÄNDERUNGSSATZUNG**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 19.12.2023 folgende Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 22.06.2015 beschlossen:

Artikel I

A) § 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird erhoben nach der Anzahl der Wohnungen auf dem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück. Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken bemisst sich die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers.

a) Die Grundgebühr beträgt
je Wohnung jährlich

24,24 Euro.

b) Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken beträgt die Grundgebühr jährlich bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

<u>Maximaldurchfluss (Q max)</u>	3 & 5	7 & 10	20 m ³ /h
<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>	1,5 & 2,5	3,5 & 5 & 6	10 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

<u>Überlastdurchfluss (Q 4)</u>	3,125 & 5	7,9 & 12,5	20
<u>Dauerdurchfluss (Q 3)</u>	2,5 & 4	6,3 & 10	16
Euro/Jahr	24,24	48,48	84,87

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gaienhofen, den 20.12.2023

Für den Gemeinderat:

Gez.
Jürgen Maas,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.